



# Magstadter Mitteilungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung · Kirchliche Mitteilungen · Vereinsnachrichten · Anzeigen



Freitag, 15. Mai 2026

68. Jahrgang · Nr. 20

## Öffnungs- & Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

Telefon: 94 58-0, Fax: 94 58-65, Homepage: [www.magstadt.de](http://www.magstadt.de)

### Öffnungszeiten Bürgeramt, Altes Rathaus, Marktplatz 6

Einwohnermelde-/ Gewerbe-/ Passamt, Rentenstelle, Sozial- & Standesamt

Montag bis Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag: 14.00 - 15.30 Uhr  
Mittwochnachmittag:

14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstagnachmittag:

14.00 - 15.30 Uhr

E-Mail: [buergeramt@magstadt.de](mailto:buergeramt@magstadt.de)

### Öffnungszeiten Rathaus (Verwaltung, Marktplatz 1) und Bauamt (Alte Stuttgarter Straße 1)

Montag bis Freitag: 8.30 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag:

14.00 - 15.30 Uhr

Mittwochnachmittag:

14.00 - 18.00 Uhr

E-Mail: [rathaus@magstadt.de](mailto:rathaus@magstadt.de)

**TAG DER OFFENEN TÜR**  
Straßenmeisterei Magstadt

Einblick in Technik. Menschen. Aufgaben. Für unsere Straßen. Für uns alle.

Jeden Tag für sichere Wege. Heute für Sie mit offenen Türen.

FRAGEN VERSTEHEN AUSTAUSCHEN MITNEHMEN

**SONNTAG 17. MAI 2026**  
10:30 - 18:00 UHR

- Fahrzeuge & Technik aus nächster Nähe
- Bevölkerungsschutz & Veterinärzug
- Angebote für Kinder & leckere Verpflegung
- Eintritt frei & Shuttle-Service

## Tag der offenen Tür in der Straßenmeisterei Magstadt am 17. Mai 2026

Liebe Magstadterinnen und Magstadter,

der Landkreis Böblingen lädt die Bürgerinnen und Bürger herzlich ein, die moderne Einrichtung in der Schafhauser Straße 72 in Magstadt kennenzulernen und einen spannenden Blick hinter die Kulissen des Straßenbetriebsdienstes zu werfen.

Im Mittelpunkt des Tages der offenen Tür stehen die vielfältigen Aufgaben der Straßenmeisterei: von der laufenden Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen über die Verkehrssicherheit bis hin zum Winterdienst und zur Rufbereitschaft rund um die Uhr. Besucher erhalten bei Führungen über

das Gelände direkte Einblicke in Technik, Fahrzeuge, Abläufe und Einsatzbereiche.

Um 11:30 Uhr findet die offizielle Eröffnung mit einer Ansprache von Landrat Roland Bernhard sowie einem Grußwort von Bürgermeister Florian Glock statt.

### Moderne Infrastruktur für stark beanspruchte Verkehrswege

Als wichtiger Wirtschaftsstandort mit hohem Pendler- und Schwerverkehrsaufkommen zählt der Landkreis Böblingen zu den verkehrsstärksten Regionen Baden-Württembergs. Entsprechend hoch sind die Anforderungen an einen leistungsfähigen Straßenbetriebsdienst.

## Inhaltsübersicht

Amtliche Bekanntmachungen	3
Gemeinderat	7
Die Gemeindeverwaltung informiert	8
Standesamtliche Bekanntmachungen	12
Schulnachrichten	13
Kindergarten	13
Notdienste	15
Die Kirchen informieren	17
Die Vereine informieren	21
Parteien	37

Weitere aktuelle Informationen und vieles mehr unter:  
[www.magstadt.de](http://www.magstadt.de)

## Mitteilungsblatt auch online lesen!

Einfach den QR-Code scannen...



Die beiden Straßenmeistereien des Landkreises in Magstadt und Herrenberg betreuen gemeinsam rund 560 Kilometer klassifiziertes Straßennetz mit Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie zusätzlich rund 13 Kilometer Radschnellwege. Hinzu kommen zahlreiche weitere Infrastruktureinrichtungen wie rund 80 Regenrückhaltebecken, 3 Tunnel, rund 60 Kreisverkehre, 2 Grünbrücken, rund 40 Kilometer Amphibienleiteinrichtungen sowie rund 500 Ingenieurbauwerke, darunter beispielsweise Brücken, Stützbauwerke und Lärmschutzwände.

Im Landkreis Böblingen werden jährlich rund 10,5 Millionen Euro in den Straßenbetriebsdienst investiert. Die Finanzierung tragen entsprechend dem betreuten Straßennetz gemeinsam der Landkreis Böblingen, das Land Baden-Württemberg und der Bund.

#### **Spannende Einblicke in Technik und Einsatzbereiche**

Beim Tag der offenen Tür erhalten Besucher im Rahmen von Führungen (barrierefrei) Einblicke in die tägliche Arbeit des Straßenbetriebsdienstes. Präsentiert werden unter anderem der moderne Standort mit Fahrzeug-, Salzhalle und Werkstattbereichen, der vielfältige Fuhrpark mit Spezialfahrzeugen und Einsatztechnik sowie Aufgaben rund um Straßenunterhaltung, Grünpflege, Verkehrssicherung und Winterdienst.

In den Straßenmeistereien des Landkreises sind derzeit rund 60 Mitarbeiter beschäftigt, jeweils etwa zur Hälfte an den Standorten Magstadt und Herrenberg. Für Einsätze außerhalb der regulären Arbeitszeiten steht zudem eine 24-Stunden-Rufbereitschaft an sieben Tagen die Woche zur Verfügung.

#### **Bevölkerungsschutz präsentiert Einsatzleitwagen ELW 2**

Ein besonderes Highlight ist die Vorstellung des Einsatzleitwagens ELW 2 des Landkreises Böblingen. Das Fahrzeug dient bei größeren Schadenslagen als mobile „Kommandozentrale“ und unterstützt Einsatzleitungen vor Ort mit moderner Kommunikations-, IT- und Koordinations-technik. Von hier aus können Kräfte disponiert, Lagebilder erstellt sowie Einsätze gesteuert werden.

#### **Veterinärzug informiert über Tierseuchenbekämpfung**

Auch der Veterinärzug Böblingen ist in der Straßenmeisterei beheimatet und gibt am Tag der offenen Tür Einblicke in seine Tätigkeit. Der Veterinärzug ist eine Katastrophenschutz Einheit des Landkreises Böblingen zur Bekämpfung von Tierseuchen. Anhand der Ausstellung der Fahrzeuge und des Materials wird anschaulich erläutert, welche Rolle dem Veterinärzug bei Tierseuchen- und sonstigen Einsatzlagen zuteilwird.

#### **Für die ganze Familie**

Für Kinder gibt es weitere Angebote vor Ort: Neben einer Schießbude (kostenpflichtig) besteht die Möglichkeit zu Wasserspielen mit dem Feuerwehrschlauch, kostenfrei bereitgestellt von der Freiwilligen Feuerwehr Magstadt.

Für das leibliche Wohl sorgt die Magstadter Vereinsgemeinschaft mit einem vielfältigen Angebot an Speisen und Getränken.

#### **Shuttle-Service**

Da vor Ort nur begrenzte Parkmöglichkeiten zur Verfügung stehen, wird ab 10:30 Uhr ein kostenloser Shuttle-Service im 15-Minuten-Takt ab Bahnhof Magstadt sowie Maichinger Straße / Ecke Mühlstraße (beim Brunnen) angeboten.

#### **Veranstaltungsdaten auf einen Blick**

Tag der offenen Tür – Straßenmeisterei Magstadt

Sonntag, 17. Mai 2026

10:30 bis 18:00 Uhr

Schafhauser Straße 72, 71106 Magstadt

Eintritt frei

Shuttle kostenlos

Bewirtung gegen Barzahlung

Herzliche Grüße

Florian Glock

Bürgermeister

**Weitere Informationen finden Sie auf den Seiten 10 und 11**

**Impressum:** Herausgeber: Gemeinde Magstadt, Marktplatz 1, 71106 Magstadt, Telefon (0 71 59) 94 58-21. Verantwortlich für den amtlichen Teil: Hans-Peter Burckhardt. Anzeigenleitung: Markus Gruber, Röhm Verlag & Medien GmbH, Telefon (0 70 31) 862-0. Redaktionsschluss: Dienstag, 10.00 Uhr, bei der Gemeinde. Anzeigenschluss: Dienstag, 10.00 Uhr, beim Verlag. Druck: Senner Druckhaus GmbH, Carl-Benz-Straße 1, 72622 Nürtingen. Anzeigenannahme: Telefon (0 70 31) 862-262, E-Mail: gmb1@szbz.de. Abonnement: Telefon (0 70 31) 862-0, E-Mail: kundenservice@szbz.de. Für Anzeigen gilt die Preisliste Nr. 66, gültig ab 1. Januar 2026. Bezugspreis halbjährlich 17,20 Euro. Bezugspreis digital halbjährlich 7,90 Euro. Im Bezugspreis sind jew. 7 % MwSt. enthalten. Abbestellungen sind mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des ber. Zeitraums schriftlich an den Verlag zu richten.

## Amtliche Bekanntmachungen



Die Gemeinde Magstadt sucht **ab sofort** eine

### Aushilfskraft (m/w/d)

zur Unterstützung der Hausmeister auf dem Schul- und Sporthallengelände

Das Aufgabengebiet beinhaltet schwerpunktmäßig die Mithilfe bei der Pflege und Instandhaltung der Außenanlagen auf dem Schul- und Sportgelände. Die Vergütung erfolgt mit einem Stundenlohn von 14,- € brutto pro Stunde – im Rahmen eines geringfügigen Arbeitsverhältnisses.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, bewerben Sie sich bitte bis zum 17.05.2026 per E-Mail an be-

werbung@magstadt.de oder an: das Bürgermeisteramt Magstadt, Personalamt, Marktplatz 1, 71106 Magstadt. Ein einfaches Motivations schreiben samt Angabe Ihrer wichtigsten Daten und der bisherigen Tätigkeiten ist ausreichend.

Bei Fragen können Sie sich gerne an Hauptamtsleiter David Wagner wenden: Tel. 07159/9458-72, E-Mail: d.wagner@magstadt.de.

**JETZT BEWERBEN!**

## SATZUNGSÄNDERUNG

### ÜBER DIE ÖFFENTLICHE ABWASSER-BESEITIGUNG (ABWASSERSATZUNG – AbwS)

Vom 01.01.2012

Mit Änderungen vom 06.11.2012, 25.06.2013, 09.12.2014, 17.11.2015, 15.11.2016, 21.11.2017, 06.12.2022, 14.11.2023, 12.11.2024 und 16.12.2025

Auf Grund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg – WG –, §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg – KAG – hat der Gemeinderat am 15.11.2011 (mit letzter Änderung vom 16.12.2025) in öffentlicher Sitzung folgende Satzungsänderung beschlossen:

#### § 43

##### Absetzungen

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die Öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt.

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht und von der Gemeinde plombiert worden ist. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.

(3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Absatz 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20m<sup>3</sup>/Jahr ausgenommen.

(4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m<sup>3</sup>/Jahr,

2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m<sup>3</sup>/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gem. Abs. 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermengen gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m<sup>3</sup>//Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 30 m<sup>3</sup>/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 35 des Landesgrundsteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtagmaßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

#### § 44

##### Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39 Abs. 1a) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 3,35 Euro.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39 Abs. 1b) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche 0,45 Euro.

(3) Die Gebühr für sonstige Einleitung (§ 8 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser oder Wasser 3,35 Euro.

(4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 39 Abs. 1b während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht nicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

#### § 52

##### Inkrafttreten

(1) Sind auf Grundstücken zum Zeitpunkt des In-

krafttretens dieser Satzung Zwischenzähler gemäß § 43 Abs. 2 vorhanden, sind diese bei der Gemeinde unter Angabe des Zählerstandes und eines Nachweises über die Eichung des Zählers innerhalb von 4 Wochen anzuzeigen.  
 (2) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.  
 (3) Die Satzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.  
 Ausgefertigt, Magstadt, 16.12.2025

Gez. Glock  
 Glock Bürgermeister

**Hinweis:**

- Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn
  - o die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
  - o der\*die Bürgermeister\*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
  - o vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

**SATZUNGSÄNDERUNG  
 ÜBER DEN ANSCHLUSS AN DIE ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNGSANLAGE UND DIE VERSORGUNG DER GRUNDSTÜCKE MIT WASSER (WASSERVERSORGUNGSSATZUNG – WVS)**

Vom 15.03.2011  
 Mit Änderungen vom 06.11.2012, 25.06.2013, 09.12.2014, 19.11.2015, 01.12.2015, 25.10.2022, 14.11.2023, 12.11.2024 und 16.12.2025

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg – KAG – hat der Gemeinderat der Gemeinde Magstadt am 15.03.2011 (mit letzter Änderung vom 16.12.2025) in öffentlicher Sitzung folgende Satzungsänderung beschlossen:

**§ 15  
 Kostenerstattung**

(1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:

1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.  
 Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.  
 (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

**§ 37  
 Beitragssatz**

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Geschossfläche (§ 28) 5,- Euro netto. Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer. Somit 5,35 € Brutto.

**§ 43  
 Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Maximaldurchfluss (Q max)	3 und 5	7 und 10	20	63 und 100
Nenndurchfluss (Q n)	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	10	40 und 60
Überlastdurchfluss (Q4)	3,125 und 5	7,9 und 12,5	20	31,25
Dauerdurchfluss (Q3)	2,5 und 4	6,3 und 10	16	25
€ (netto) / Monat	0,90 €	1,02 €	1,40 €	18,04 €
€ (brutto, einschließlich 7 %)				
Umsatzsteuer / Monat	0,96 €	1,09 €	1,50 €	19,30 €

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

#### § 44

##### Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 45) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,20 Euro netto bzw. 2,35 Euro (brutto, einschließlich 7% Umsatzsteuer)

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,20 Euro bzw. 2,35 Euro (brutto, einschließlich 7% Umsatzsteuer)

#### § 54

##### Entfällt

#### § 55 wird zu § 54 Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabeanprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser vom 08. April 1997 (mit allen späteren Änderungsatzungen) außer Kraft.

Ausgefertigt, Magstadt, 16.12.2025

Gez. Glock

Glock Bürgermeister

##### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

o die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder

o der\*die Bürgermeister\*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder

o vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

## SATZUNGSÄNDERUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN IM BESTATTUNGSWESEN

Vom 01.01.2002

Mit Änderungen vom 11.11.2003, 10.10.2006, 12.01.2010, 27.10.2011, 15.11.2016,

05.12.2023 und 16.12.2025

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl: S. 582) und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg – KAG – in der Fassung vom 28. Mai 1996 hat der Gemeinderat am 13. November 2001 (mit letzter Änderung vom 16.12.2025) folgende Satzungsänderung beschlossen:

#### § 5

##### Benutzungsgebühren

(1) Es werden folgende Benutzungsgebühren für die Bestattungsleistungen erhoben:

1. Leichenbesorgung: Die Leichenbesorgung wird durch die Gemeinde nicht durchgeführt.
2. für die Bestattung
  - a. von Personen im Alter von 7 und mehr Jahren: 1.400,- Euro
  - b. von Personen unter 7 Jahren, sowie bei Tot- und Fehlgeburten: 600,- Euro
  - c. für die Tieferlegung bei a. und b. ein Zuschlag von: 450,- Euro
3. für die Beisetzung von Aschen: 450,- Euro
4. für die Benutzung
  - a. einer Leichenzelle: 100,- Euro
  - b. der Aussegnungshalle einschließlich Orgel und Leichentransportwagen: 500,- Euro

Soweit die unter Ziffer 1 bis 3 genannten Leistungen an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ausgeführt werden müssen, erfolgt ein Zuschlag je Leistung von 50 Prozent

(2) Es werden folgende Nutzungsgebühren für die Grabstätten erhoben:

1. für die Überlassung eines Einzelgrabes
  - a. für Personen im Alter von 7 und mehr Jahren: 1.800,- Euro
  - b. für Personen unter 7 Jahren sowie für Tot- und Fehlgeburten (Kindergrab): 600,- Euro
2. für die Überlassung eines Urneneinzelgrabes: 1000,- Euro
3. für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten (Nutzungszeit 40 Jahre)
  - a. für ein Doppelgrab: 4.600,- Euro
  - b. für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechtes
    - aa. für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 3 a.
    - bb. für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuerten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden Monats genau abgerechnet, wobei angefangene Monate voll abgerechnet werden
4. Ein Zuschlag für die Einräumung des Rechts auf Tieferlegung zu den Gebühren Ziffer 1-3 je Tieferlegung: 330,- Euro

(3) Für Auswärtige werden Zuschläge zu den Gebühren des Abs. 2 erhoben.

Als Auswärtiger im Sinne dieser Gebührensatzung gilt, wer im Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner der Gemeinde Magstadt ist. Ausgenommen ist, wer früher in Magstadt gewohnt und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat. Dasselbe gilt bei Pflegebedürftigen, die Aufnahme bei auswärtigen Angehörigen gefunden haben. Ausgenommen ist auch der überlebende Ehegatte, der in einem Grab bestattet wird, in dem sein Ehegatte bereits Aufnahme gefunden hat, es sei denn, auch dieser wäre bereits als Auswärtiger bestattet worden.

Die Zuschläge betragen

1. für die Überlassung eines Einzelgrabes
  - a. für Personen im Alter von sieben und mehr Jahren: 150,- Euro
  - b. für Personen unter sieben Jahren sowie für Tot- und Fehlgeburten: 75,- Euro
2. für die Überlassung eines Urneneinzelgrabes: 100,- Euro
3. für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten (Nutzungszeit 40 Jahre)
  - a. für ein Doppelgrab 600,- Euro
  - b. Abs. 2 Ziffer 3 Buchst. b. gilt entsprechend.

(4) Für Sonstige Leistungen

1. für die Benutzung der Sezierzelle 100,- Euro
2. für das Ausgraben und Umbetten von Leichen je Hilfskraft und Stunde 30,- Euro  
ein Zuschlag für die Leistungen nach Ziffer 2 und in besonders erschwerten Fällen von 50 Prozent
3. für Leistungen, für die in dieser Satzung kein Betrag enthalten ist und die nach Stunden bemessen werden, je Hilfskraft und Stunde: 30,- Euro

(5) Soweit die Gemeinde die eine Grabstätte umgebenden Plattenwege verlegt, werden die auf eine Grabstätte entfallenden Kosten durch einen Pauschalbetrag in der Form eines privatrechtlichen Entgelts, das durch Gemeinderatsbeschluss festgesetzt wurde bzw. wird,

umgelegt und erhoben. Dasselbe gilt für Behelfsgrabzeichen, soweit sie von der Gemeinde zur Verfügung stehen.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Ausgefertigt, Magstadt, 17.12.2025

Gez. Glock

Glock Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- o die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- o der\*die Bürgermeister\*in dem Beschluss nach §

43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder

- o vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

## SATZUNGSÄNDERUNG ÜBER DIE ENTSORGUNG VON KLEINKLÄRANLAGEN UND GESCHLOSSENEN GRUBEN (ENTSORGUNGSSATZUNG)

Vom 29.02.2000

Mit Änderungen vom 07.11.2000, 23.11.2001, 12.11.2002, 24.10.2006, 11.11.2008, 03.11.2009, 16.11.2010, 15.11.2011, 12.11.2013, 11.11.2014, 13.11.2018, 06.12.2022, 12.11.2024 und 16.12.2025

Aufgrund von § 46 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg – WG – und der §§ 4, 11, 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – i.V.m. §§ 2, 5 a Abs. 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – hat der Gemeinderat der Gemeinde Magstadt am 29.02.2000 (mit letzter Änderung vom 16.12.2025) folgende Satzungsänderung beschlossen:

## § 9

### Gebührenhöhe

Die Abfuhrgebühr beträgt

bei Kleinkläranlagen: für jeden Kubikmeter Schlamm 123,54 Euro

bei geschlossenen Gruben: für jeden Kubikmeter Abwasser 75,96 Euro

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Die Mindestabrechnungsmenge beträgt 1 m<sup>3</sup>.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Ausgefertigt, Magstadt, 17.12.2025

Gez. Glock

Glock Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- o die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- o der\*die Bürgermeister\*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- o vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

# Gemeinderat

## Aus der Arbeit des Gemeinderates

### Gemeinderatssitzung am 5. Mai 2026

#### Barrierefreier Umbau der Bushaltestellen in Magstadt

Ende des Jahres 2022 wurden die Maßnahmen zum Barrierefreien Umbau der Bushaltestellen an den einzelnen Haltestellen im Gemeinderat vorgestellt. Seitdem wurden die Bushaltestellen an den Haltepunkten in der Blumenstraße, Ringstraße, Kniebisstraße, Renninger Straße und Brauereiplatz umgesetzt und barrierefrei hergestellt. Noch nicht barrierefrei umgebaut sind die Bushaltestellen an der Johannes-Kepler-Gemeinschaftsschule, Esslinger Weg, Brühlstraße und Oswaldstraße. Im Gemeinderat wurde nun der barrierefreie Umbau der Bushaltestellen an der Johannes-Kepler-Gemeinschaftsschule und an der Haltestelle Esslinger Weg vorgestellt.

Der Gemeinderat hat beschlossen, diese zwei Haltestellen jetzt vom Ing.-Büro Schädel aus Weil der Stadt barrierefrei planen zu lassen. Bei der Bushaltestelle an der Johannes-Kepler-Gemeinschaftsschule soll zusätzlich ein Fußgängerüberweg, hauptsächlich für die Schülerinnen und Schüler, eingeplant werden. Die Haltestelle am Esslinger Weg soll so geplant werden, dass der Bus künftig auf der Straße hält und die Fahrgäste ein- und aussteigen lässt. Die Fläche, auf der aktuell der Bus hält, soll langfristig entsiegelt und als Grünfläche hergestellt werden, allerdings erst nach dem Bau der Osttangente.

#### Fortschreibung des Regionalverkehrsplanes

Der Regionalverkehrsplan wird aktuell von der Region Stuttgart weiterbearbeitet. Im Rahmen einer informellen Beteiligung hat der Verband Region Stuttgart den Gemeinden die Gelegenheit gegeben, Maßnahmen zu melden, die auf Aufnahme in den Regionalverkehrsplan geprüft werden sollen.

Der Gemeinderat hat beschlossen, wie folgt zur Fortschreibung des Regionalverkehrsplans Stellung zu nehmen:

1. Die Maßnahme Nr. 234 Lückenschluss B 295/B 464 bei Renningen soll zügig umgesetzt werden. Hierbei soll zwischen dem Renninger Naturtheater und dem Anschluss B 464 ein vierspuriger Ausbau erfolgen.
2. Die S 60 (Böblingen-Renningen) soll künftig häufiger fahren, sodass die S-Bahn-Haltestelle in Magstadt (Maßnahme Nr. 67) im 15-Minuten-Takt angefahren wird.
3. Der Radschnellweg soll nicht durch das bebaute Ortsgebiet von Magstadt führen, sondern um dieses umgeleitet werden.



Magstadter Mitteilungsblatt

## Öffentliche Einladung

zur Sitzung des Gemeinderates

am Dienstag, 19. Mai 2026 um 19:00 Uhr

Begegnungsstätte Seniorenzentrum, Brunnenstraße 7

### TAGESORDNUNG

1.	"Nelkenquartier-West" (u.a. Discounter und Drogeriemarkt), hier: Vergabe der Bauleistungen für den Anschluss der Nelkenstraße/Neue Stuttgarter Straße an die Firma Kindler aus Rutesheim
2.	"Umgestaltung Planbach Ortsmitte", hier: Vergabe der Planungsleistungen für den Tragwerksplaner von LPH 1 bis 4
3.	Investive Kreditvergabe 3,9 Mio € gem. Haushalt 2026
4.	Sanierungsmaßnahme Haus der Jugend und Vereine, hier: Austausch von 14 Fassadenfenstern und Anbringen von Außenjalousien, Vergabe an Firma Jourdan Fensterbau aus Althengstett
5.	Sanierung, Umbau und Erweiterung Johannes-Kepler-Gemeinschaftsschule, hier: Beauftragung Firma Zeeb Innenausbau GmbH aus Stuttgart für die Schreinerarbeiten
6.	Anschlussunterbringung von Flüchtlingen – Verlängerung des Mietvertrages für das Gebäude Renninger Straße 6
7.	Bausachen
7.1.	Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 8 Wohnungen und 12 Stellplätzen Renninger Straße 30, FIST.Nr. 3136/4
7.2.	BV Böblinger Baugesellschaft mbH Errichtung von 2 Mehrfamilienhäusern mit Café und einer gemeinsamen Tiefgarage Bahnhofstraße 30 + 32, FIST.Nrn. 928/1 + 928/2
8.	Übernahme einer Baulast auf dem gemeindeeigenen Grundstück FIST.Nr. 779 (Bahnhofstraße)
9.	Übernahme einer Baulast auf dem gemeindeeigenen Grundstück FIST.Nr. 930/8 (Hindenburgstraße)
10.	Bekanntgaben
11.	Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen

gez. Florian Glock  
Bürgermeister

#### Hinweis:

Die vollständige Tagesordnung ist im Aushangkasten am Rathaus angeschlagen. Die Beratungsunterlagen sind während der Sitzung im Sitzungssaal aufgelegt. Außerdem können die Beratungsunterlagen nach der Gemeinderatssitzung auf dem Rathaus, Zimmer 14, eingesehen werden sowie auf der Homepage [www.magstadt.de](http://www.magstadt.de) unter Verwaltung – Gemeinderat & Politik – Ratsinformationssystem.

## Die Gemeindeverwaltung informiert

### Wichtige Rufnummern

Rathaus	94 58-0
Polizei	110
Feuerwehr (auch Notruftelefax)	112
Notarzt/Rettungsdienst (auch Notruftelefax)	112
DRK (bei Krankentransporten; im Mobilfunk mit Vorwahl 07031)	1 92 22
Netze BW Störungsnummer Gas (24/7)	0800 3 62 94 47
Netze BW Störungsnummer Strom (24/7)	0800 3 62 94 77
Netze BW allgemeine Service-Nummer (z. B. für Netzanschluss Fragen)	0800 3 62 99 00

### Öffnungs- und Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

**Öffnungs- und Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung**  
Telefon 94 58-0, Fax 94 58-65,  
Homepage: [www.magstadt.de](http://www.magstadt.de)

**Öffnungszeiten Bürgeramt, Altes Rathaus, Marktplatz 6**  
(Einwohnermelde- / Gewerbe- / Passamt, Rentenstelle, Sozial- und Standesamt)

Montag bis Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr  
Montagnachmittag: 14.00 – 15.30 Uhr  
Mittwochnachmittag: 14.00 – 18.00 Uhr  
Donnerstagnachmittag: 14.00 – 15.30 Uhr  
E-Mail: [buergeramt@magstadt.de](mailto:buergeramt@magstadt.de)

**Öffnungszeiten Rathaus – Verwaltung, Marktplatz 1**  
(Bürgermeister, Friedhofswesen, Hauptamt, IT-Support & Digitalisierung, Kämmerei, Kasse, Liegenschafts- / Ordnungs- und Steueramt)  
Montag – Freitag: 08.30 – 12.00 Uhr  
Montagnachmittag: 14.00 – 15.30 Uhr  
Mittwochnachmittag: 14.00 – 18.00 Uhr  
E-Mail: [rathaus@magstadt.de](mailto:rathaus@magstadt.de)

**Bauamt, Alte Stuttgarter Str. 1**  
Montag – Freitag: 08.30 – 12.00 Uhr  
Montagnachmittag: 14.00 – 15.30 Uhr  
Mittwochnachmittag: 14.00 – 18.00 Uhr  
Termine mit dem Bürgermeister Florian Glock gerne nach Vereinbarung  
– Telefon 94 58-0 (Vorzimmer Frau Reichensperger)  
**Johannes-Kepler-Gemeinschaftsschule**  
Marienstraße 3  
Frau Wizemann  
Schulleitung  
– Telefon 94 57-10 (Sekretariat Frau Wiesenfarth)

Am Freitag, den 15.05.2026, sind das Bauamt, das Rathaus und das Bürgeramt geschlossen.  
Ab Montag, den 18.05.2026, stehen wir Ihnen wieder wie gewohnt zur Verfügung.  
Vielen Dank für Ihr Verständnis!

### Bekanntmachung zur Aufbereitung und Lagerung von Brennholz

Die Gemeinde Magstadt gibt bekannt, dass die reguläre Aufarbeitungsfrist für Brennholz mit Ablauf des **30. April** geendet hat.

Ausnahmsweise wird im laufenden Jahr, für aktuelle Holzlose, eine **Fristverlängerung bis Dezember 2026** gewährt. Die betroffenen Nutzungsberechtigten werden hiermit informiert.

Die Festlegung der regulären Aufarbeitungsfrist bis Ende April erfolgt aus naturschutzfachlichen Gründen. Mit Beginn der Vegetationsperiode sollen Störungen im Wald auf ein unbedingt notwendiges Maß reduziert werden.

Für die gewährte Fristverlängerung gelten daher folgende verbindliche Vorgaben:

- Die weitere Aufarbeitung des Brennholzes ist **erst ab dem Monat September** wieder aufzunehmen.
- Das im Wald lagernde Brennholz darf **nicht abgedeckt werden**.

Ab dem Jahr 2027 ist die Lagerung von Brennholz im Wald grundsätzlich nicht mehr zulässig. Es wird gebeten, sich bereits frühzeitig auf diese Regelung einzustellen.

Die Gemeinde bittet um konsequente Beachtung dieser Vorgaben.

### Erinnerung an die Zahlung der Grundsteuer

Die Gemeinde weist darauf hin, dass zum **15.05.2026** die **zweite Rate der Grundsteuer** fällig wird.

Haben Sie der Gemeinde ein **SEPA-Lastschriftmandat** erteilt, wird der fällige Betrag **automatisch von Ihrem Konto eingezogen**.

Ob ein SEPA-Mandat vorliegt, erkennen Sie auf Ihrem Bescheid am Hinweis

„**Der Betrag wird von Ihrem Konto abgebucht.**“

Steht auf Ihrem Bescheid hingegen

„**Bitte überweisen Sie den Betrag**“,

ist die Zahlung **selbstständig bis spätestens 15.05.2026** vorzunehmen. Bitte geben Sie dabei unbedingt Ihr **Buchungszeichen** an. Dieses finden Sie **oben rechts auf Ihrem Bescheid**.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

## zuverschenken

Gegenstand	Telefonnummer
Für Bastler: Bügelmaschine Miele 850	Tel: 404107

## Termine

Wann	Wer / Was?	Wo?
Dienstag, 19.05. 11.30 bis 12.30 Uhr	Tafelladen Sindelfingen Ausgabestelle Magstadt, Geöffnet nur mit Sozialpass	Kath. Gemein- dehaus Marienstraße 9
Mittwoch, 20.05. 11.30 bis 13.00 Uhr	DRK Ortsverein Magstadt Mittagstisch	Altes Schulhaus, Seniorentreff Alte Stuttgarter Straße 1
Sonntag bis Samstag, 24.05 – 30.05.	Katholische Kir- chengemeinde Magstad Pfingstzeltlagert	Auswärts

### Illegale Müllablagerung am Waldrand zum Lettenhau

Am Waldrand zum Lettenhau wurde eine größere illegale Müllablagerung festgestellt.

Neben Garten- und Grasnückschnitt befinden sich dort unter anderem auch Kompostabfälle wie Obst- und Gemüsereste, Asche, Knochen sowie weiterer Unrat.

Die Ablagerungen bedecken den Waldboden und beeinträchtigen die dort natürlicherweise vorkommende Vegetation, da Licht und Luft zum Wachstum fehlen. Zudem führt die Verrottung der Pflanzenabfälle zu einem erhöhten Nährstoffeintrag in den Boden. Viele heimische Waldpflanzen sind jedoch auf nährstoffarme Standorte angewiesen. Durch die Veränderung der Bodenzusammensetzung werden sie zunehmend von nährstoffliebenden Pflanzen wie beispielsweise der Brennnessel verdrängt.

Darüber hinaus können sich über Samen in den Garten- und Pflanzenabfällen nicht heimische Arten und Bodendecker im Wald ausbreiten und die heimische Flora zusätzlich beeinträchtigen.

**Die Gemeinde weist darauf hin, dass die Entsorgung von Garten- und sonstigen Abfällen im Wald nicht zulässig ist und bittet darum, hierfür ausschließlich die vorgesehenen Entsorgungswege zu nutzen.**

### Einladung zum Kaffeenachmittag



Veranstaltung für aktive Senioren ab 55+

Termin : Donnerstag, 21. Mai 2026  
Uhrzeit: 15:00 – ca. 17:30 Uhr

Kostenbeitrag: 6 € pro Person (Kuchen- und Tortenauswahl und Kaf-

fee oder Tee)

Ort: Seniorentreff

Wir laden euch herzlich zu einem gemütlichen Kaffeenachmittag im Seniorentreff ein. Das Besondere an diesem Nachmittag: Neben Kuchen und einer Auswahl köstlicher Torten möchten wir euch auch mit einem leckeren Eiskaffee verwöhnen. Freut euch auf einen unterhaltsamen Nachmittag in geselliger Runde mit vielen schönen Gesprächen.

Eine Anmeldung ist erforderlich und verbindlich, damit das Eventteam planen kann.

Anmeldungen bitte unter der Telefonnummer 07159/9458-71 oder 70 oder per E-Mail an: ordnungsamt@magstadt.de bis zum 18. Mai 2026 vornehmen.

Wir freuen uns auf Euch!

Das Eventteam

Weitere Veranstaltung:

Grillabend: Donnerstag, 25. Juni 2026

## Sonstige Bekanntmachungen

Deutsches Rotes Kreuz OV Magstadt

### Magstadter Rotkreuzladen

#### 2. Hand

Alte Stuttgarter Str. 5 (ehemals Elektro Schmidt)

**Öffnungszeiten**

Montag, Mittwoch	10.00 Uhr – 12.00 Uhr
	16.00 Uhr – 18.30 Uhr
Samstag	10.00 Uhr – 12.00 Uhr

Ihr DRK-Ladenteam

## Aktive Senioren



### Einladung zum Spielenachmittag

Alle, die gerne spielen, sind herzlich eingeladen. Ob Brett- oder Kartenspiele, altbekanntes oder

Neues, alles ist möglich. Wer will kann sein Lieblingsspiel mitbringen. Wann: - jeden dritten Dienstagnachmittag im Monat - nächster Termin: Dienstag 19. Mai 2026 von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr im Alten Schulhaus, Alte Stuttgarter Str. 1

Wir freuen uns auf Sie!

Ihr Spielteam

### Tafelladen Sindelfingen, Ausgabestelle Magstadt hat für Sie geöffnet

Der Tafelladen Sindelfingen-Ausgabestelle Magstadt im katholischen Gemeindehaus, Marienstraße 9, **hat dienstags von 11.30 bis 12.30 Uhr für Sie geöffnet.** Wenn Sie im Besitz eines Sozialpasses sind, können Sie vergünstigt einkaufen. **Wer die Arbeit der Tafeln hier bei uns vor Ort unterstützen möchte,** kann das über Spenden gerne tun.

Hochwillkommen sind immer haltbare Lebensmittel (z. B. Nudeln, H-Milch, Mehl, Zucker, passierte Tomaten und sonstige Konserven) oder Hygieneartikel (z. B. Seife, Duschgel, Shampoo, Zahnbürsten, Zahnpasta). Spenden können immer dienstags ab 10 Uhr beim katholischen Gemeindehaus Magstadt direkt beim Helferteam oder während der Öffnungszeiten im katholischen Pfarrbüro abgegeben werden.

Herzlichen Dank!



LANDKREIS  
BÖBLINGEN

# TAG DER OFFENEN TÜR Straßenmeisterei Magstadt

**Sonntag, 17. Mai 2026** | 10:30 – 18:00 Uhr  
Schaffhauser Straße 72, 71106 Magstadt



## Ein Blick hinter die Kulissen

Im Mittelpunkt stehen **spannende Einblicke** in die Arbeit des Betriebsdienstes und die vielfältigen Aufgaben der Straßenmeisterei im Landkreis Böblingen.

Bei **Führungen** über das Gelände der hochmodernen Straßenmeisterei erhalten Sie direkte Eindrücke von Technik, Abläufen und Einsatzbereichen.



## Eröffnung

Die offizielle Eröffnung findet um **11:30 Uhr** statt.

**Ansprache** Landrat Roland Bernhard, Landkreis Böblingen  
**Grüßwort** Bürgermeister Florian Glock, Gemeinde Magstadt



### Weitere Einblicke vor Ort

Die Straßenmeisterei wird auch vom **Bewältigungsschutz** und vom **Veterinärzug** des Landkreises genutzt.

Vor Ort haben Sie die Möglichkeit:

- den Einsatzleitwagen (ELW 2) zu besichtigen
- Einblicke in die Arbeit des Veterinärzugs zu erhalten



### Für das leibliche Wohl ist gesorgt

Die Magstadter Vereinsgemeinschaft bietet ein **vielfältiges Angebot** an Speisen und Getränken – von **herzhaft bis süß**.



### Anreise & Shuttle

Die Straßenmeisterei liegt im Außenbereich nahe der Anschlussstelle B 464 / L 189. Vor Ort stehen nur begrenzte Parkmöglichkeiten zur Verfügung.



**Shuttle-Service** ab 10:30 Uhr im **15-Minuten-Takt** ab (kein barrierefreier Zugang)  
**Bahnhof Magstadt**  
**Maichinger Str. / Ecke Mühlstraße beim Brunnen**



**Bahnhof Feldwege**  
s. Infoblatt

Wir empfehlen daher die Anreise mit dem **Shuttle**, dem **Fahrrad** oder **zu Fuß**. Verbinden Sie Ihren Besuch einfach mit einem Sonntagsspaziergang oder einer **Fahrradtour** und verbringen Sie mit der ganzen Familie, einen informativen und unterhaltsamen Tag bei uns.



Eintritt und Shuttle **gratis**  
Speisen & Getränke nur gegen **Barzahlung**

### Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

**Sonntag, 17. Mai 2026** | 10:30 – 18:00 Uhr  
Schaffhauser Straße 72, 71106 Magstadt  
✉ [smmagstadt@labb.de](mailto:smmagstadt@labb.de) | ☎ 07031 / 663 - 2620

Herrnberg



LANDKREIS  
BÖBLINGEN

**Straßenmeisterei Magstadt**  
**Tag der offenen Tür**  
**17.05.2026**

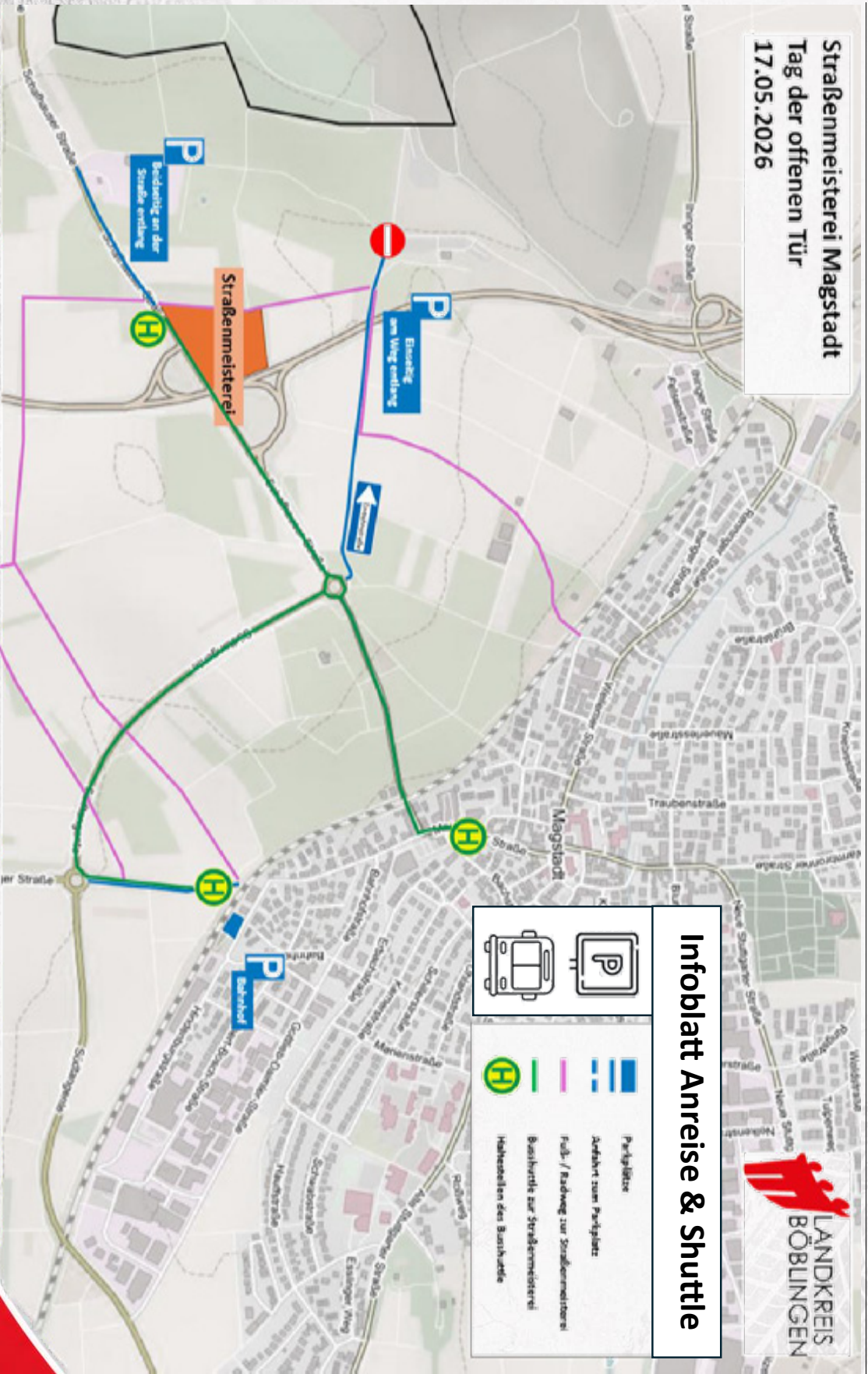
# TAG DER OFFENEN TÜR

## Straßenmeisterei Magstadt



### Infoblatt Anreise & Shuttle

		<ul style="list-style-type: none"> <li>Parkplätze</li> <li>Anfahrt zum Parkplatz</li> <li>Fuß- / Radweg zur Straßenmeisterei</li> <li>Bushalte zur Straßenmeisterei</li> <li>Haltestellen der Bushaltestelle</li> </ul>



**Sonntag, 17. Mai 2026 | 10:30 – 18:00 Uhr**  
 Schafhauser Straße 72, 71106 Magstadt  
 ✉ [sinnmagstadt@rabb.de](mailto:sinnmagstadt@rabb.de) | ☎ 07031 / 663 - 2620

## Heute schon an morgen denken: So planen Sie Ihr selbstbestimmtes Älterwerden



**Ein langes Leben wünschen sich die meisten – doch das „Altsein“ schieben wir gerne weit von uns weg.** Dabei ist eine gute Lebensqualität im Alter

kein Zufall. Wer rechtzeitig die Weichen stellt, sichert sich seine Lebensqualität und bleibt auch bei eventuellen Einschränkungen selbstbestimmt. Doch was gehört eigentlich zu einer guten Vorsorge? Hier sind die wichtigsten Bausteine:

### Das eigene Zuhause – Passt mein Wohnumfeld noch zu mir?

Die eigenen vier Wände sind ein Ort der Geborgenheit. Damit das so bleibt, lohnt sich ein realistischer Blick: Ist Ihre Wohnung bereit für körperliche Veränderungen? Gibt es Stolperfallen wie Schwellen oder steile Treppen? Ist das Bad barrierefrei und sind die Türen breit genug für alle Lebenslagen? Gibt es einen ebenerdigen Zugang zu Terrasse, Garten? Ist der Garten pflegeleicht gestaltet, damit er nicht zur Last wird? Oft helfen schon kleine Umbauten, um die Selbständigkeit zu erhalten. Manchmal ist ein Umzug in ein barrierearmes Umfeld der wesentlich bessere Weg. Wichtig ist auch der Blick nach draußen: Sind Ärzte, Apotheken, Einkaufsmöglichkeiten und Unterstützungsangebote gut erreichbar? Gibt es eine funktionierende Anbindung an den Nahverkehr?

Wer diese Fragen frühzeitig klärt, vermeidet späteren Handlungsdruck im Krisenfall.

### Gesundheit als kostbares Gut

Regelmäßiger Sport, eine ausgewogene Ernährung und die konsequente Früherkennung sind die beste Strategie, um die eigene Vitalität langfristig zu erhalten. Denn eines ist sicher: Je fitter wir körperlich und geistig sind, desto länger genießen wir unsere Unabhängigkeit.

### Aktiv bleiben, Soziale Kontakte und Aufgaben

Ein oft unterschätzter Teil der Vorsorge ist die seelische Gesundheit. Pflegen Sie rechtzeitig Ihre sozialen Kontakte und suchen Sie sich eine Aufgabe, die Ihnen Freude bereitet.

Ein **ehrenamtliches Engagement** bietet hierfür wunderbare Möglichkeiten: Es hält geistig fit, stiftet Sinn und verbindet Generationen. Wer gebraucht wird, mitgestaltet, altert gesünder.

### Finanzielle und rechtliche Sicherheit

Ein guter Überblick über die finanzielle Situation und Versicherungen ist die Basis.

Doch zur Selbstbestimmung gehört auch die Antwort auf die Frage: Wer handelt für mich, wenn ich es einmal selbst nicht mehr kann? Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung sind hier die wichtigsten Instrumente. Sie stellen sicher, dass Ihr Wille respektiert wird und Ihre Angehörigen im Ernstfall handlungsfähig bleiben. Eine Bankvollmacht erleichtert Vertrauenspersonen im Alltag die Erledigung laufender Geschäfte.

Vergessen Sie Ihren „digitalen Nachlass“ nicht. Hinterlegen Sie Zugangsdaten für Online-Konten so, dass Ihre Vertrauenspersonen im Bedarfsfall Zugriff haben.

Und ganz wichtig – sprechen Sie mit Ihren Vertrauenspersonen über Ihre Wünsche und Vorstellungen.

### Organisation – Mut zum Vereinfachen

Gute Organisation entlastet Sie und Ihre Angehörigen. Dazu gehört auch das **Vereinfachen**: Trennen Sie sich von unnötigem Ballast und strukturieren Sie Unterlagen so, dass Dritte sofort den Durchblick haben. Das vermeidet Stress und spart wertvolle Zeit.

### Wissen wo's Unterstützung gibt

Niemand muss alles allein bewältigen. Gezielte Vorsorge bedeutet auch zu wissen, wo man Hilfe findet. Ob Unterstützung im Haushalt, Beratung zu Pflegegraden oder Informationen zu finanziellen Fördermöglichkeiten – wer sich frühzeitig informiert, schafft Sicherheit. Information ist der Schlüssel, um agieren zu können, statt nur auf Umstände reagieren **zu müssen**.

Im Landkreis stehen Ihnen kompetente Partner zur Seite, wie zum Beispiel:

- **Kreisseniorenrat Böblingen:** Veranstaltungen zu Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung, sowie umfangreiche Informationen auf [www.kreisseniorenrat-boeblingen.de](http://www.kreisseniorenrat-boeblingen.de)
- **DRK Wohnberatung:** Vor-Ort-Beratung zur Wohnumfeldverbesserung und zu Fördermöglichkeiten, sowie auch ein öffentliches und Online-Vortragsangebot – siehe auch [www.drk-kv-boeblingen.de/start/angebote/rotkreuzdienste/wohnberatung](http://www.drk-kv-boeblingen.de/start/angebote/rotkreuzdienste/wohnberatung)
- **Pflegestützpunkte und Fachstellen:** Trägerunabhängige Beratung zu allen Fragen rund ums Älterwerden und Pflege geben die Pflegestützpunkt-Standorte in Böblingen, Herrenberg, Leonberg und Sindelfingen für die jeweiligen Einzugsgebiete, sowie die Fachstellen für Gesundheit, Alter und Pflege vor Ort. Privatversicherte können sich an die Compass Pflegeberatung (Tel.: 0800-101 88 00) wenden.
- **Broschüren „Wegweiser für ältere Menschen und deren Angehörige“ und Broschüre „Wohnen im Alter“** Die Broschüren bieten Informationen zu wichtigen Anlaufstellen und Angeboten bzw. zu betreutem Wohnen und Wohnanlagen für Senior\*innen im Landkreis Böblingen. Sie erhalten diese bei den Pflegestützpunkten und den Fachstellen für Gesundheit, Alter und Pflege oder unter [www.lrabbe.de/,Lde/start/Service+\\_+Verwaltung/Altenhilfefachberatung](http://www.lrabbe.de/,Lde/start/Service+_+Verwaltung/Altenhilfefachberatung)

## Standesamtliche Bekanntmachungen

### Standesamtliche Mitteilungen vom Monat April 2026

#### Geburten:

#### Nachtrag für März:

Emel Aksa Özdemir, 24.03.2026, Eltern: Hicran und Bünyamin Özdemir

#### Eheschließungen:

#### Sterbefälle:

Georg Merkle